



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Schöne Literatur

Wendelin und das Dorf. Roman von Victor Fleischer. Berlin, Meyer u. Jessen. Preis M. 2.50.

Fleischer schildert in diesem Roman mit scharfer Beobachtung und feinem dichterischen Empfinden den Kampf zwischen Dorf und Stadt. Er führt uns nach Nordböhmen in die Gegend des Erzgebirges, die er in früher erschienenen Novellen und Erzählungen schon verherrlicht hat („Das Steinmegendorf“, Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. „Leute vom Dorf“, Kürschners Bücherfach. „Bauerngeschichten“, Neklams Universalbibliothek). — Wendelin, der Sohn des Bachseitsbauern, hat das Abiturientenexamen gemacht und erwartet mit Ungeduld den Tag, der ihn aus der heimatischen Enge zum Studium der Medizin nach Wien bringen wird. Der Vater, ein prächtig gezeichneter Mann „von altem Schrot und Korn“, ist nicht einverstanden mit den neunodischen Ansichten seines Sohnes, der so gar keine Ehrfurcht vor dem Athergebrachten hat, aber er läßt ihm doch seinen Willen. Mit jugendlichem Feuer stürzt sich der Student in das leichte Leben der Hauptstadt, bis sich, nachdem der erste Rausch verflogen, langsam, ganz langsam das Heimweh meldet. Die Heimat zieht den Flüchtling mit tausend Fäden zurück in ihren Bannkreis, und wie er auch gegen dies ungewohnte Gefühl ankämpft, Weihnachten packt er Hals über Kopf seinen Koffer, um wenigstens auf ein paar Tage Heimatluft zu atmen. Er kehrt nach Wien zurück, aber die Sehnsucht läßt ihn nicht mehr los. Nach Beendigung der Studien kehrt er als praktischer Arzt in sein Dorf zurück. Und nun beginnt die Tragödie. In der Heimat hat sich vieles verändert; die nahe Stadt wächst mit unheimlicher Schnelligkeit an das Dorf heran, und es ist nur noch eine Frage der

Zeit, wann der letzte Bauernhof verschwunden sein wird. Den Lockungen des Geldes haben nur wenige Bauern widerstehen können. Mit künstlerischer Kraft wird nun der Kampf Wendelins mit den harten Bauernschädeln und der eindringenden Arbeiterbevölkerung um die Erhaltung der Heimat geschildert, der Kampf des gebildeten, weitschauenden Mannes, der von glühender Liebe für sein Dorf erfüllt ist. Es ist wahrlich kein beneidenswertes Leben, das dieser Dorfarzt führt. Er liebt die Tochter des jüdischen Kaufmanns Deutsch und heiratet sie, die ihm eine tapfere Mitstreiterin wird. Aber sie stirbt bald, ehe noch die in der Verschiedenheit der Weltanschauungen liegenden Konflikte das Glück trüben konnten. Wendelin selbst verläßt die Heimat, äußerlich als Besiegter, aber mit der festen Zuberficht, sich anderswo ein neues Glück zu schaffen. — Was wird nun aus ihm? Soll der Roman eine Fortsetzung erhalten? So fragt man unwillkürlich am Ende des Buches. Fleischer hat den Stoff, der einen tragischen Schluß verlangte, nicht bis zur äußersten Konsequenz durchgeführt. Das ist um der künstlerischen Wirkung willen zu bedauern; aber das Buch bedeutet zweifellos einen kräftigen und verheißungsvollen Fortschritt in der Entwicklung des jungen Künstlers. W. J. R.

Justiz und Verwaltung

Das Recht als Ursache der Rechtsunsicherheit. Vor kurzem hatte ich zum erstenmal in meinem Leben einen Prozeß zu führen. Da mein Anspruch auf den klaren Worten eines geschriebenen Vertrages beruhte, hielt ich meinen Sieg für gewiß; doch bei meinen Freunden, soweit sie nicht Juristen waren, begegnete ich allgemeinem Mitleid. Einer davon verstieg sich sogar zu dem Ausspruch: „Ein anständiger Mensch kann niemals einen Prozeß gewinnen; dazu

muß man schon mit allen Hunden gehezt sein.“ Ich selbst dachte minder pessimistisch und machte die Sache anhängig. Mein Rechtsanwalt aber war so uneigennützig, mich zu warnen. An sich sei mein Recht allerdings zweifellos; doch bei dem Geltendmachen desselben habe ich Formfehler begangen, von denen mein armer Laienverstand natürlich nichts geahnt hatte. Infolgedessen seien meine Aussichten zwar nicht gerade schlecht, aber doch nicht unansehbar. Er hoffe zwar, daß ich gewinnen werde, könne aber nicht dafür einstehen. Nach diesen Erklärungen war ich nicht leichtsinnig genug, mich auf ein Kasardspiel einzulassen, dessen Einsatz Tausende betrug, und entschloß mich zu einem Vergleich. So habe ich persönlich mich über unsere Gerichte nicht zu beklagen, aber nur weil ich rechtzeitig darauf verzichtete, ihre Entscheidung anzurufen. Aber daß ein Prozeß ein Kasardspiel sein kann, dessen Ausgang auch der Kundigste nicht vorausszusehen vermag, bleibt trotzdem ein Zustand, der zu denken gibt. Und wenn jener Freund, der keineswegs dumm oder ungebildet war, die Behauptung aufstellte, ein anständiger Mensch könne überhaupt nicht Sieger bleiben, so war dies zwar gewiß nicht richtig, wohl aber ein trauriges Zeichen dafür, in welchem Auf unsere Rechtspflege steht. Denn, wie gesagt, seine Meinung war nicht vereinzelt, sondern viele schlossen sich ihr, wenn auch in minder schroffer Form, überzeugungsvoll an.

Über solche Laienausprüche mag der geschulte Jurist lachen; der schlichte Mann, dessen Urteil nicht in die Bande einer angelernten Denkweise eingeschnürt ist, muß es als schweren Schaden empfinden, daß keiner wissen kann, ob ein Rechtsgeschäft, das für seine wirtschaftliche Existenz vielleicht die höchste Bedeutung hat, vor Gericht als gültig anerkannt wird oder nicht. Denn auch die größte Vorsicht ist nicht imstande, vor Schaden zu bewahren. Selbst der juristische Sachverständige kann Formfehler nicht immer vermeiden, die den Erfolg hinfällig machen. Ein Beispiel, das mir aus sicherster Quelle bekannt geworden ist, mag dies beglaubigen.

Ein wohlhabender Mann war in langähriger Rührung von seiner Haushälterin

mit hingebender Treue gepflegt worden. Da er nur sehr entfernte Verwandte besaß, wollte er sie zu seiner Universalerbin einsetzen. Er läßt den Amtsrichter kommen, diktiert ihm sein Testament und will es dann unterschreiben; doch die gelähmte Hand vermag ihm den Dienst. Der Richter teilt ihm mit, daß die Unterschrift überflüssig sei, wenn ausdrücklich beglaubigt werde, daß er nicht schreiben könne, und so geschieht es. Um seinem letzten Willen die Gültigkeit zu sichern, hatte also der Kranke alle Vorsicht gebraucht. Trotzdem wurde nach seinem Tode das Testament von den Verwandten angefochten. Warum? In § 2242 des Bürgerlichen Gesetzbuchs heißt es: „Erklärt der Erblasser, daß er nicht schreiben könne, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung im Protokoll ersetzt.“ Bei seiner Aufnahme des Testaments hatte aber der Amtsrichter nur festgestellt, daß der Kranke nicht schreiben könne, nicht, daß er erklärte, nicht schreiben zu können. Die beiden ersten Instanzen erkannten dies mit Recht für unwesentlich; doch das hohe Reichsgericht, an das die Verwandten zuletzt noch appellierten, ließ den Advokatenkniff gelten. Daß jene Erklärung selbstverständlich war, kam nicht in Betracht; das Fehlen der beiden Wörtchen: „er erklärte“ genügte für die Vernichtung des Testaments. Die Dankbarkeit des armen Kranken hatte für seine treue Haushälterin nur die angenehme Folge, daß sie an die 5000 Mark Prozeßkosten zahlen mußte.

Ihr blieb der Ausweg, den Staat, als dessen Vertreter der Amtsrichter jenen Fehler begangen hatte, auf Schadenersatz zu verklagen. Doch wurde ihre Forderung anerkannt, so lag auch darin eine harte Ungerechtigkeit. Freilich wäre ihr der Betrag der Erbschaft überwiesen worden; aber weil dies nicht auf Kosten der Steuerzahler geschehen durfte, hätte der Staat den Amtsrichter haftbar gemacht. Dieser hatte vielleicht schon Hunderte von Testamenten protokolliert, aber wahrscheinlich war ihm der Fall, daß der Erblasser nicht unterschreiben konnte, zum erstenmal begegnet. Er war kaum darauf vorbereitet und kannte die Formalien, die in solch einem seltenen Ausnahmefalle anzuwenden waren, nicht aus eigener Er-

fahrung. Allerdings hätte er sich darüber unterrichten können; aber wenn man plötzlich zu einem Sterbenden gerufen wird, hat man nicht immer die Zeit dazu. Sein Fehler war also sehr verzeihlich, und doch sollte er dafür mit einer Strafe von 100 000 Mark belegt werden; denn so viel betrug die Erbschaft. Ein rein formales Versehen hätte ihn an den Bettelstab gebracht. Es ist daher begreiflich, daß er trotz seiner zweifellosen Schuld den Prozeß aufnahm, und wirklich gewann er ihn, aber nicht auf Grund jener sehr berechnigten Billigkeitserwägungen, sondern wieder nur durch einen rein formalen Advokatenkniff. Er berief sich darauf, daß sein Protokoll, wie jedes andere, am Schluß die Worte enthielt: „Vorgelesen und genehmigt“. In dem „genehmigt“ liege aber der Sinn, daß der Erblasser seine Unfähigkeit zu schreiben anerkannt habe, und damit sei jene durch das Gesetz geforderte „Erklärung“ gegeben. Daraus hätte folgen müssen, daß die Haushälterin nun doch ihre Erbschaft antreten könne; doch das Reichsgericht hatte gesprochen, und damit war jede Hoffnung für sie endgültig verloren. Trotzdem erkannte dasselbe Reichsgericht auch jenen Grund des Amtsrichters an: In früheren Entscheidungen, so führte es aus, habe es den gleichen Standpunkt vertreten; mithin sei er befugt gewesen, sich danach zu richten. Seitdem aber hatte es seine Meinung geändert, und die arme Frau mußte das ausbaden. Da ihre Sache jetzt zum zweitenmal alle Instanzen durchlaufen hatte, waren die Prozeßkosten auf das Doppelte angewachsen.

Hätte sie nun gar nichts gehabt, so wäre sie nach Armenrecht von jener Zahlung befreit gewesen. Aber durch die Vernichtung des Testaments, das sie zur Universalerin einsetzte, war ein anderes, älteres rechtskräftig geworden, und durch dieses empfing sie ein kleines Legat. So war sie in der Lage, die Prozeßkosten zu bezahlen, wodurch dann freilich das Wenige, was sie sich durch ihre hingebende Pflege des Kranken erworben hatte, zum großen Teil verloren ging. Die Verwandten, die für den Erblasser gar nichts getan hatten und deshalb enterbt werden sollten, konnten in ungetrübter Freude ihres Triumphes genießen.

Der hier erzählte Fall steht keineswegs vereinzelt da. Ist es doch vorgekommen, daß ein Testament nur deswegen umgestoßen wurde, weil in dem darüber aufgenommenen Protokoll statt „vorgelesen, genehmigt und unterschrieben“ durch irgendein Versehen des Schreibers stand: „verlesen, genehmigt und unterschrieben“.

Das Testament soll den letzten Willen des Verstorbenen feststellen. Die Formalien, die dafür vorgeschrieben sind, haben keinen anderen Zweck, als diese Feststellung möglichst zweifellos zu machen. Unsere Juristen aber verfallen dem Fluch, jene Formalien zum Selbstzweck zu erheben, und geraten so in die Gefahr, das Recht nicht mehr zu sichern, sondern es jedem Advokatenkniff preiszugeben. Und dasselbe gilt für jeden Vertrag, jede Willenserklärung; selbst wenn man sie schriftlich aufsetzt und dabei Sachverständige zuzieht, kann man niemals wissen, ob sich nicht in ihr irgendein Häkchen finden wird, durch das ein geschickter Rechtsanwalt ihre Nichtigkeit herbeiführen kann. So segnet sich jeder Mensch, wenn er nichts mit den Gerichten zu tun hat, und der Laie ist nur zu leicht versucht, sie nicht mehr für eine Quelle des Rechts, sondern der Rechtsunsicherheit zu halten.

Wie dem abzuhelfen ist, weiß ich nicht zu raten. Denn ich bin nicht Jurist, und die Kenntnis des Rechts ist leider zu einer Art von Kabbala geworden; es bewegt sich in unverständlichen Zauberformeln, bei denen es nicht auf den Sinn ankommt, sondern nur noch darauf, daß das vorgeschriebene Wort im vorgeschriebenen Augenblick richtig gesprochen oder geschrieben wird. Daß es jemals wieder dazu gelangt, aus dem Empfinden des Volkes hervorzuwachsen und dadurch ihm auch verständlich zu werden, auf diese kühne Hoffnung verzichten wir. Daß aber das Volk sich um sein Recht gar nicht mehr kümmert, und wenn man einen Prozeß zu führen hat, dies wie ein unverschuldetes Unglück beklagt, dessen Folgen ebensowenig vorauszusehen sind wie bei Hagelschlag oder Erdbeben, dem müßte denn doch entgegengetreten werden. Jeder Staatsbürger hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, auf öffentliche Schäden, so gut er es versteht,

hinzuweisen, damit diejenigen, die sich besserer Sachkunde rühmen können, auf Abhilfe sinnen. So habe auch ich mich für verpflichtet gehalten, Zustände, die viel Unheil gestiftet haben und noch größeres stiften können, an die Öffentlichkeit zu bringen, nicht als Reformator — denn zu dieser Rolle fühle ich mich unfähig —, wohl aber, um auf andere einzuwirken, die zum Reformieren berufen sind.

Prof. Dr. Otto Seeck = Münster

Kriminalpädagogik

Reform, Umgestaltung ist heute das Lösungswort, und tausend Hände tasten suchend in die Weite von abertausend Möglichkeiten. Wo ein Griff geschieht, stiebt es auf: Alles fällt und vor uns breitet sich ein Neuland, das verspricht — nicht mehr. Neuland — wer kennt die menschliche Seele? Täglich hören wir von denen, die an der stillen Größe menschlich-überindividueller Wertung verbluten. Fremd sind sie uns in ihrer Not, die Rechtsbrecher, aber durch unsere Zeit geht ein starker Wille zu verstehen, und immer weitere Kreise werden von ihm ergriffen. Durch die Entwicklung der Jugendgerichte und der Jugendfürsorge sind in verstärktem Maße Laien zur Arbeit am Verbrecherproblem berufen worden. Da ist es gut, wenn sie einen Führer in das Land menschlichen Irrens finden. **F. W. Foerster** weist in seinem Buche „**Schuld und Sühne**“ (C. F. Becksche Verlagsbuchhandlung, München 1911) den Suchenden den Weg. In gemeinverständlicher Weise beleuchtet er den Gegensatz zwischen den Vertretern des strafrechtlichen Sühneprinzips und den Wortführern der modernen Humanität, die bloße Erziehung oder Verwahrung des Verbrechers fordern, und sucht ihn vom Standpunkt der pädagogischen Psychologie zum Ausgleich zu bringen, indem er die Überwindung aller Einseitigkeiten durch eine vertiefte Grundanschauung anstrebt.

Ohne den Wert der Bestrebungen der neuen Schule zu verkennen, teilt Foerster die Meinung daher, die jene ganze Reformarbeit für verfehlt halten, sofern sie fremde Gesichtspunkte in das Strafrecht hineinträgt. Dieses muß aus seinem eigenen Wesen und Geist reformiert werden, die vorgeschlagenen „Behandlungen“ des Rechtsbrechers können als ergänzende Faktoren neben

das Strafrecht treten, und als solche sind sie willkommen zu heißen. Die Notwendigkeit der Strafe läßt sich psychologisch folgendermaßen begründen: Nichts ist so sehr geeignet, den Fehlbaren über den antisozialen Charakter seiner Willensrichtung und seiner Tat aufzuklären, als eine deutliche Kennzeichnung ihres Abstandes von einem System fester, sittlicher Normen. Die strafrechtliche Beurteilung wird zu einem Mittel sittlicher Klärung, weil das Ich aus seiner beschränkten Sphäre zur Erkenntnis einer sozialen Gemeinschaft aufgerüttelt wird. Wird der pädagogische Wert der Strafe verkannt, so geschieht es deshalb, weil auch in der modernen Erziehung unerbittliche und durchgreifende Forderungen oft genug gestrichen werden und über dem Verstehen der kindlichen Seele ihr Emporziehen zur Höhe der reifen Persönlichkeit in Vergessenheit gerät. Erziehen heißt aber nicht nur Individualisieren, sondern auch Generalisieren, d. h. die individuelle Einseitigkeit und Impulsivität muß durch den unberückbaren Rechtswillen der sozialen Gemeinschaft eingedämmt werden. Die Anwendung fester Normen bedeutet überdies stets einen Appell an das „Normale“ im Menschen, während die Einordnung einer strafbaren Handlung in das Gebiet des Krankhaften unter Umständen Widerstandslosigkeit gegen verbrecherische Antriebe suggerieren kann. Schließlich muß man sich auch darüber klar werden, daß selbst der reife Mensch als Schutz gegen seine Begierden und Leidenschaften gelegentlich objektiv begründeter gefühlsbetonter Hemmungsvorstellungen bedarf, wenn auch die Autonomie des sittlichen Tuns der zu erstrebende Zustand ist. Die Strafe enthält aber neben hemmenden auch fördernde Momente: sie vermag das oft zutage tretende subjektive Sühnebedürfnis zu befriedigen und macht den Menschen persönlich, indem sie ihn als Aktivum und nicht als Passivum behandelt. Foerster spricht von einem Recht des Rechtsbrechers, dessen Schutz als ein Hauptmotiv vieler Grundsätze der klassischen Strafrechtsschule bezeichnet werden kann, wogegen das verbrecherische Individuum unter dem Einfluß einseitig naturwissenschaftlicher Betrachtungsweise jedes Recht verliert: der rücksichtslose Egoismus der Gesellschaft waltet. Schonungslose Ausscheidung nicht

anpassungsfähiger Elemente ist die Forderung derer, die Vorgänge in der untermenschlichen Lebewelt ganz einfach auf den unendlich viel komplizierteren sozialen Organismus, dessen intimste Lebensbedingungen und Bildungsfaktoren doch niemals durch biologische Analogien erfasst werden können, übertragen. Es gibt neben der biologischen noch eine andere Selektion, und diese fordert die Ausmerzungen antisozialer Regungen in der menschlichen Seele. Der Schutz der Gesellschaft vor dem Verbrecher liegt in der Pflege der Sühnedeer.

Da die Forderung der Sühne mit der Anerkennung einer persönlichen Schuld verknüpft ist, rührt Foerster hier an das Problem der Willensfreiheit. Seine Beweisführung für die Behauptung, daß die Anerkennung der Willensfreiheit für die praktische Bekämpfung des Verbrechens von großer Bedeutung sei, vermag nicht zu überzeugen. In der Praxis entscheidet in diesem Falle der Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit, und tatsächlich erweist sich die Strafe zweifellos oft genug als in hohem Grade zweckmäßig, gleichviel ob man sich zum Indeterminismus oder zum Determinismus bekennen mag. Der Determinismus fordert keine Ausschaltung, sondern nur eine Umwandlung des Schuldbegriffs, weil er eine Wertung von Handlungen, ebensowenig wie die Wertung der kausal bedingten Kunstwerke, ausschließt und gerade in der Voraussetzung einer Gesetzmäßigkeit im Ablauf des psychischen Geschehens die beste Gewähr für die Wirksamkeit einer planmäßigen Beeinflussung des Verbrechens durch die Strafe erblickt. Das Auftreten gewisser unlustvoller Erlebnisse ist leider oft genug die Vorbedingung für das Freiwerden positiver wertvoller seelischer Veranlagungen. Nicht in der Intensität des Schuldgefühls im Sinne der Religion, sondern in der Kraft der subjektiven sittlichen Mißbilligung einer Missetat liegt der Keim sittlicher Befreiung, zu der die Strafe als Ausdruck objektiver Mißbilligung verhelfen soll. Diese Auffassung stimmt im Grunde zu Foersters Forderung, daß der Richter zunächst das Verbrechen als Tat zu beurteilen habe. Wo die Strafe versagt, liegt die Scheide zwischen gesund und krank. Voraussetzung ist dabei freilich, daß der rechte

Weg zur gefühlsmäßigen Beeinflussung der Seele eingeschlagen werde. Solange wir Menschen sind, werden wir irren, die Marschroute darf deshalb nicht aus dem Auge verloren werden. Mit beredten Worten hat Binding, als die Universität Leipzig in ihr fünfshundertstes Lebensjahr trat, die eiserne Notwendigkeit des Werdgangs der Strafe geschildert. Die psychologische Grundlage dieses Vorganges zu ergründen ist nicht leicht. Ein sehr beachtenswerter Versuch dieser Art findet sich bei Hollbach, auf dessen neues Buch „Von der Idealität des dualistischen Prinzips in der Strafe“ demnächst in den Grenzboten von fachmännischer Seite besonders hingewiesen werden soll, da es für die Beurteilung des Problems der Strafe neue Gesichtspunkte erschließt, die die Ausführungen Foersters in interessanter Weise ergänzen. Die Strafe erscheint dort als unsterblich, wohl aber muß, wie Foerster fordert, die Strafpraxis ethisch und pädagogisch vertieft werden. Wenn heute viele Menschenfreunde den Sinn und das Wesen der Strafe verkennen, so ist offenbar der verkehrte Strafvollzug daran schuld. Die Bewertung der Vorschläge Foersters zu seiner Reform muß den berufenen Vertretern der praktischen Rechtspflege anheimgegeben werden. Diesen dürfte vieles, was Foerster äußert, nicht neu sein, aber da das Buch sich an weite Kreise wendet, erscheint die wohlgedachte, von echt pädagogischem Geist getragene Darstellung, namentlich auch wo sie auf die Erziehungsaufgaben gegenüber jugendlicher Verwahrlosung eingeht, außerordentlich anregend. Möge sie das Denken und Handeln Zahlreicher befruchten! Foerster hat zweifellos recht, wenn er sagt, daß die heilende Arbeit an Abnormen, Verwahrlosten und Verbrechern die höchste Betätigung und Übung der erzieherischen Kraft des Menschen ist, und daß diese Arbeit noch besonderen Segen mit sich bringt, indem alle Methoden, die hier erprobt werden, zugleich von entscheidender Bedeutung für den allgemeinen Fortschritt der Erziehungskunst und der pädagogischen Wissenschaft werden können.

Dr. M. Kehlner = Berlin

